

Satzungen
der
Freiwilligen Feuerwehr
und deren
Rettungsabteilung
in
Marburg an der Drau.



Marburg 1913.

Im Selbstverlage der Freiwilligen Feuerwehr und deren Rettungsabteilung
in Marburg a. D.

Druck von Josef Meißböck & Co., Marburg a. D.

Satzungen

der

Freiwilligen Feuerwehr und deren
==== Rettungsabteilung ====

in

Marburg a. d. Drau.

Name, Sitz, Zweck und Mittel zu dessen Erreichung.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr und deren Rettungsabteilung“ und hat seinen Sitz in Marburg an der Drau.

§ 2.

Zweck derselben ist: zuverlässige, rasche und geordnete Hilfe gegen die Gefahren eines Schadensfeuers im Gebiete der Stadt Marburg und nächsten Umgebung, sowie ausnahmsweise in größeren Entfernungen zu gewähren, so auch Personen bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen an öffentlichen Orten

oder außer ihren eigentlichen Wohnstätten die erste Hilfe zu bringen, ferner im Mobilisierungsfalle Hilfsdienste für verwundete Krieger zu leisten.

Die Bestimmungen der Feuerlösch-Ordnung für das Herzogtum Steiermark vom 23. Juni 1886, Nr. 19, haben sinngemäße Anwendung zu finden. (Siehe auch Vorschrift der Rettungsabteilung.)

§ 3.

Zur Erreichung dieses Zweckes sorgt die Feuerwehr durch stramme Disziplin unter ihren ausübenden Mitgliedern für theoretische und praktische, sowie allgemeine Ausbildung derselben für Instandhaltung ihrer Geräte und für eine größtmögliche Schlagfertigkeit; die Rettungsabteilung durch Abhaltung von Kursen über „Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen“ und Kranken-Transporten.

§ 4.

Die Vereinseinnahmen bestehen in den Beiträgen der unterstützenden Mitglieder, den Subventionen und Spenden.

Mitglieder.

§ 5.

Der Verein besteht aus:

1. Ausübenden Mitgliedern,
2. Unterstützenden Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

Erfordernisse zur Aufnahme.

§ 6.

Zur Aufnahme als ausübendes Mitglied ist außer der körperlichen Eignung erforderlich: unbe-

scholtener Ruf, ehrenhafter Charakter, Mut, Entschlossenheit und Besonnenheit.

Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht beim Hauptmanne und Chefärzte und wird durch Anschlag im Feuerwehr-Anzeiger durch mindestens vierzehn Tage kundgemacht.

Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehr-Ausschuß. Dem Nichtaufgenommenen steht jedoch der Rekurs an die Generalversammlung offen.

Der Aufgenommene gelobt durch Handschlag dem Hauptmanne die Einhaltung der Grundgesetze und Dienstesvorschriften.

Der Feuerwehr-Ausschuß oder die Hauptversammlung kann die Aufnahme auch ohne Angabe von Gründen verweigern.

Als unterstützendes Mitglied kann vom Feuerwehr-Ausschusse jedermann von unbescholtenem Rufe aufgenommen werden.

Als Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung solche Männer ernannt, welche sich um das Institut der freiwilligen Feuerwehr oder der Rettungsabteilung besondere Verdienste erworben haben.

Austritt. Ausschuß.

§ 7.

Der Austritt steht jedem Mitgliede frei, ist jedoch dem Hauptmanne schriftlich anzuzeigen.

Die Charge hat den beabsichtigten Austritt unter Angabe der Gründe dem Feuerwehr-Ausschusse anzuzeigen, denselben um Enthebung von der Charge zu ersuchen und so lange die mit der Charge übernommenen Pflichten auszuüben, bis die Enthebung erfolgt ist.

Ein Mitglied ist über Antrag des Feuerwehr-Ausschusses oder der Hauptversammlung auszuschließen, wenn es den im § 6 und § 8 gestellten Anforderungen nicht mehr entspricht.

Pflichten und Rechte.

§ 8.

Pflichten eines jeden ausübenden Mitgliedes sind unentgeltliche, pünktliche und hingebende Dienstleistung, unbedingter Gehorsam gegen die Vorgesetzten im Dienste, genaue Einhaltung der Dienstes-Vorschriften, anständige Haltung sowohl in als außer Dienst.

Wer als Charge ernannt werden soll, muß geprüfter Steiger sein. Die Rettungsmitglieder haben sich der Prüfung über erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen zu unterziehen und außerdem den alljährlich im Herbst stattfindenden Kurs zu besuchen.

§ 9.

Gegen Verfügungen der einzelnen Vorgesetzten steht die Berufung an den Feuerwehr-Ausschuß offen.

§ 10.

Den ausübenden Mitgliedern steht das aktive und passive, den Ehrenmitgliedern das aktive Wahlrecht, sowie beiden das Stimmrecht in der Hauptversammlung nach § 18 zu.

§ 11.

Die unterstützenden Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrage, haben in der Hauptversammlung beratende Stimme und Zutritt zu allen Versammlungen der Feuerwehr und deren Rettungsabteilung.

Organisierung.

§ 12.

An der Spitze der Feuerwehr steht der Hauptmann und als Stellvertreter der rangsälteste Zugführer, der Rettungsabteilung der Chefarzt.

Die ausübenden Mitglieder zerfallen nach ihrer dienstlichen Eignung in: Steiger, Spritzenleute, Schutz- und Rettungsmänner.

Die Steiger und Spritzenleute werden in Rotten mit je einem Rottführer eingeteilt.

Aus den Rotten werden je nach dem Mannschaftsstande und Bedarfe Züge mit je einem Zugführer gebildet.

Für jeden Zug wird ein Rottführer desselben zum Stellvertreter des Zugführers ernannt.

Die Schutzmannschaft bildet einen Zug mit einem Zugführer und einem Rottführer als Stellvertreter.

Die Rettungsmänner bilden eine eigene Abteilung mit dem Chefarzte und dem Leiter der Rettungsabteilung.

Der Hauptmann, der Chefarzt, der Leiter der Rettungsabteilung, der Schriftführer, Kassier und Zeugwart werden durch die Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und können ihres Amtes nur durch die Hauptversammlung über vorhergegangenen Antrag des Feuerwehr-Ausschusses enthoben werden.

Die Wahl des Hauptmannes und des Zeugwartes (§ 14) bedarf der Bestätigung der Gemeindevertretung.

Die Zugführer und Rottführer werden vom Hauptmanne ernannt.

§ 13.

Die näheren Bestimmungen über Uniformierung und Ausrüstung, Depots, über die dienstliche Eig-

nung, Ahndung von Dienstvergehen, über das Verhalten beim Brande, bei Unglücksfällen und Krankentransporten, die Bereitschaften, Wachen, Übungen und Rapporte werden durch die Dienstesvorschriften geregelt.

Feuerwehr-Ausschuß.

§ 14.

Die Verwaltung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehr-Ausschusse. Derselbe besteht aus:

dem Hauptmanne,

dem Chefarzt,

dem Leiter der Rettungs-Abteilung,

den Zugführern und Schriftführer, Kassier und Zeugwart.

Dem Ausschusse steht es frei, diesbezügliche Stellvertreter oder weitere Wartschaften zu wählen.

Der Feuerwehr-Ausschuß ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig; sollte bei der ersten Ausschuß-Sitzung die Beschlußfähigkeit nicht erzielt werden, so ist innerhalb drei Tagen eine zweite einzuberufen.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Der Hauptmann, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, hat sämtliche Beschlüsse des Ausschusses bei der zunächst tagenden Generalversammlung durch den Schriftwart verlaublich zu lassen.

Die Korrespondenzen und Protokolle der Feuerwehr bedürfen der Unterschrift des Hauptmannes (des Stellvertreters) und des Schriftwartes.

§ 15.

Der Hauptmann (dessen Stellvertreter) ist das leitende, überwachende und ausführende Organ des Ausschusses.

Er hat das oberste Kommando in dienstlichen Angelegenheiten, die Berufung und Leitung aller Versammlungen und die Vertretung des Vereines nach außen, überhaupt alle Geschäfte zu besorgen, die nicht dem Feuerwehr-Ausschusse oder der Hauptversammlung zugewiesen sind.

§ 16.

Dem Feuerwehr-Ausschusse steht zu:

1. Die Rechnungslegung an die Hauptversammlung und gleichzeitig an die Gemeindevertretung zur Genehmigung.

2. Die Aufnahme und der Ausschluß von ausübenden Mitgliedern.

3. Die Erlassung und Abänderung der Dienstesvorschriften.

4. Die Ausübung des dem Vereine in Gemäßheit des mit der Gemeinde abgeschlossenen Vertrages vom 7. März 1874 zustehenden Rechtes für die Stadt Marburg.

Bermögen des Vereines.

§ 17.

Das Bermögen des Vereines besteht aus dem vorhandenen Inventar, dann den Beiträgen unterstützender Mitglieder, Subventionen und freiwilligen Spenden.

Hauptversammlung.

§ 18.

Jährlich im Jänner findet die ordentliche Hauptversammlung statt.

Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen über Beschluß des Feuerwehr-Ausschusses oder über Verlangen von einem Drittel der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19.

Der Hauptversammlung stehen zu:

- a) Prüfung und Genehmigung des vom Feuerwehr-Ausschusse zu erstattenden Berichtes über seine Tätigkeit und seine Vermögens-Verwaltung.
- b) Die Wahl des Hauptmannes, des Chefarztes, des Leiters der Rettungsabteilung, des Schriftführers, Kassiers und Zeugwartes.
- c) Die Ersatzwahl ausgetretener Mitglieder des Wehrausschusses und Wahl der Rechnungsrevisoren.
- d) Beschlußfassung über Abänderung der Adjustierung.
- e) Beschlußfassung über Abänderung der Statuten, sowie über die allfällige Auflösung des Vereines.
- f) Endgiltigen Beschluß über vom Feuerwehr-Ausschusse verweigerte Aufnahme von Mitgliedern.

§ 20.

Die Einberufung einer Hauptversammlung muß unter Bezeichnung der Tagesordnung eine angemessene Zeit vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 21.

Zur Beschlußfassung der Hauptversammlung ist die Hälfte der ausübenden Mitglieder erforderlich; ist die genannte Anzahl nicht erschienen, so wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine zweite Hauptversammlung einberufen, bei welcher jede Anzahl beschlußfähig ist.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses über Punkt a) bis inkl. f) (§ 19) oder einer Wahl ist absolute Stimmenmehrheit genügend, während bei Abstimmung über Punkt e) eine Zweidrittel-Majorität notwendig ist.

Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse.

§ 22.

Über dienstliche Beschwerden entscheidet in letzter Instanz der Feuerwehr-Ausschuß.

Streitigkeiten zwischen der Feuerwehr und deren Rettungsabteilung und einzelnen Mitgliedern derselben werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses besteht aus zweien von jedem Streittheile aus den ausübenden Mitgliedern zu wählenden Schiedsrichtern, welche sodann ihrerseits ein fünftes Mitglied als Obmann wählen. Gegen keine von diesen Entscheidungen gibt es eine weitere Berufung.

§ 23.

Da die Handhabung der Feuerpolizei zu den Rechten und Pflichten der Gemeinde gehört, so geschieht die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr und deren Rettungsabteilung in Ausübung eines ihr von der Gemeinde eingeräumten Befugnisses.

Die Feuerwehr ist daher verpflichtet, dem Gemeindeamte über die Art ihrer Organisierung, über den Stand der Lösch- und Rettungsrequisiten, sowie überhaupt über alle wichtigen Vorkommnisse Bericht zu erstatten.

§ 24.

Im Falle der Auflösung der Feuerwehr oder der Rettungsabteilung geht das etwa vorhandene Vermögen derselben samt den darauf haftenden Verbindlichkeiten einschließlich des Unterstützungsfondes in die Verwaltung der Gemeindevertretung über, welche dasselbe nur zu Feuerwehr- und Rettungszwecken und im Falle der Neubildung einer freiwilligen Feuerwehr oder der Rettungsabteilung, soweit noch vorhanden, als Unterstützungsfond für dieselbe zu verwenden hat.

Zahl 15.024.

Zufolge Erlasses der k. k. steierm. Statthalterei vom 6. Mai 1913, Z. 8 1263/1 1913, wird die Umbildung des obgedachten Vereines auf Grund der vom Kommando der Freiwilligen Feuerwehr und deren Rettungsabteilung in Marburg am 10. April 1913 vorgelegten geänderten Statuten in Gemäßheit der §§ 6 und 10 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, nicht untersagt.

Stadtrat Marburg, am 25. Mai 1913.

Der Bürgermeister:
Schmiderer.